Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/6/29 8Ob86/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1977

Norm

StVO §46 Abs4 lita

Rechtssatz

Das Durchfahren zwischen den Zapfsäulen einer im Autobahnmittebereich befindlichen Tankstelle, um dadurch auf die Gegenfahrbahn zu gelangen, ist als Umkehr im Sinne des § 46 Abs 4 lit a StVO zu qualifizieren. Das Umkehren auf Autobahnen ist grundsätzlich, also auch an jenen Stellen, an denen sich Übergänge über den Mittelstreifen befinden, verboten.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 86/77
  Entscheidungstext OGH 29.06.1977 8 Ob 86/77
  Veröff: ZVR 1978/155 S 203

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0075424

Dokumentnummer

JJR_19770629_OGH0002_0080OB00086_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at